

## **Reglement:**

### **3. Mitglieder:**

#### **3.1. Aufnahme:**

Wer Mitglied der SGAEZ werden möchte, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit Lebenslauf und Angaben zu seiner Ausbildung einzureichen. Der Vorstand nimmt das Gesuch entgegen und publiziert die relevanten Daten in seinen periodischen Mitteilungen an die Mitglieder. Erfolgt innerhalb Monatsfrist nach Publikation keine schriftlich begründete Einsprache, so findet die Aufnahme stillschweigend statt.

Erfolgt eine Einsprache, so prüft der Vorstand die Stichhaltigkeit der Einsprachegründe und legt das Gesuch mit Empfehlung zur Annahme, Ablehnung oder Rückstellung den Mitgliedern in geeigneter Form zur Abstimmung vor. Zur Aufnahme bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über ein zurückgestelltes Gesuch wird nach Abklärung an einer der nächsten Mitgliederversammlungen beschlossen.

Ein abgelehntes Gesuch kann vom Gesuchsteller frühestens nach einem Jahr erneuert werden. Es wird nur dann darauf eingetreten, wenn der Gesuchsteller darlegen kann, dass in der Zwischenzeit die Gründe, welche zur Ablehnung führten, nicht mehr vorliegen.

Für die SGAEZ besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung, irgendjemanden aufzunehmen, der ihr nicht genehm ist. Sie kann die Aufnahme auch definitiv, und ohne Angabe des Grundes ablehnen.

#### **3.2. Austritt:**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus der Gesellschaft per Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären; der Austritt erlangt jedoch erst nach Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft Gültigkeit

### **3.3. Ausschluss:**

Auf Antrag des Vorstandes oder begründeten, schriftlichen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss aus folgenden Gründen beschliessen:

- Schädigung des Ansehens und/oder der Interessen der SGAEZ
- Missachtung allgemein verbindlicher Beschlüsse
- Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen

Der Vorstand hat dem betreffenden Kollegen den Ausschlussantrag bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Ausschlussgründe mittels eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen. Der Betroffene hat das Recht, dazu an der Versammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen, oder sich durch einen Vertreter seiner Wahl rechtfertigen zu lassen.

Der Ausschlussantrag ist auf der Traktandenliste der Versammlung mit Namen aufzuführen.

Um einen Ausschluss zu erwirken, bedarf es der Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

### **3.4. Mitgliederkategorien:**

#### **3.4.1. Aktivmitglieder:**

##### **3.4.1.1. Allgemeine Mitglieder:**

Zahnärzte mit schweizerischem oder gleichwertigem Diplom und Interesse an der ästhetisch-kosmetischen Zahnmedizin, welche sich unseren hohen ethischen Werten verpflichtet fühlen und bereit sind, die Statuten unserer Gesellschaft zu anerkennen.

##### **3.4.1.2. Akkreditierte Mitglieder:**

Durch einen Akkreditierungsprozess nach dem Muster internationaler Fachgesellschaften soll ein hoher Qualitätsstandard erreicht und die Reputation der Gesellschaft gefördert werden. Die dafür notwendigen Voraussetzungen müssen noch diskutiert und die entsprechenden Reglemente ausgearbeitet werden.

##### **3.4.1.3. Juniormitglieder:**

Zahnmedizinstudenten und Assistenten mit Interesse an der ästhetisch-kosmetischen Zahnmedizin, welche sich unseren hohen ethischen Werten verpflichtet fühlen und bereit sind, die Statuten unserer Gesellschaft zu anerkennen. Juniormitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr und einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Nach Aufnahme einer selbständigen Praxistätigkeit oder Erreichen des 40. Altersjahres werden sie automatisch zu Allgemeinen Mitgliedern.

### **3.4.2. Freimitglieder:**

Mitglieder, welche während mindestens zehn Jahre der SGAEZ als Aktivmitglied angehört haben und ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben, werden auf Gesuch hin vom Vorstand zum Freimitglied ernannt. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

### **3.4.3. Ehrenmitglieder:**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die ästhetisch-kosmetische Zahnmedizin oder um die SGAEZ besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ,oder durch Antrag von Mitgliedern an den Vorstand. Für die Ernennung bedarf es der Dreiviertels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **3.4.4. Zahntechniker:**

Zahntechniker mit eidgenössischem, oder diesem gleichwertigen Diplom und Interesse an der ästhetisch- kosmetischen Zahnmedizin, welche sich unseren hohen ethischen Werten verpflichtet fühlen und bereit sind, die Statuten unserer Gesellschaft zu anerkennen. Zahntechniker haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

### **3.4.5. Wissenschaftliche Mitglieder:**

Personen, welche nicht den Beruf eines Zahnarztes oder Zahntechnikers ausüben, sich jedoch in Forschung und Entwicklung ebenfalls mit dem Gebiet der ästhetisch- kosmetischen Zahnmedizin befassen. Wissenschaftliche Mitglieder haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

### **3.4.6. Gastmitglieder:**

Natürliche Personen, welche die Voraussetzungen für eine andere Mitgliederkategorie nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SGAEZ unterstützen. Gastmitglieder haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

### **3.4.7. Unterstützende Mitglieder:**

Juristische Personen, welche die Ziele der SgaZ unterstützen. Unterstützende Mitglieder haben weder Antrags-, noch Stimmrecht.

## **4. Organe:**

### **4.1. Mitgliederversammlung:**

#### **4.1.1. Obliegenheiten:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt; der Termin wird jeweils an der vorangehenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Sie ist zur Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- - Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- - Genehmigung des Revisorenberichts und Décharge des Vorstandes
- - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- - Festlegung der Aufnahmekriterien für Neumitglieder
- - Festlegung der Kriterien zur Akkreditierung
- - Änderung der Statuten.
- - Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes.
- - Wahl der Revisionsstelle.
- - Wahl von Delegierten.
- - Festsetzung der Entschädigungen für Kader.
- - Erlass von verbindlichen Beschlüssen.
- - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- - Definitiver Ausschluss von Mitgliedern.
- - Auflösung der Gesellschaft

Nach der Genehmigung des Protokolls orientiert der Präsident die Mitgliederversammlung über die wichtigen laufenden Geschäfte des Vorstandes.

Zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Zutritt. Auf Antrag kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Wissenschaftlichen, der Gast- und der Unterstützenden Mitglieder sowie der Zahntechniker.

#### **4.1.2. Einberufung, Antragsrecht:**

Die definitive Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erlassen.

Anträge der Mitglieder zu Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, sind spätestens acht Wochen vor dem Sitzungstag dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Unterstützenden Mitglieder

#### **4.1.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlung:**

Zur Behandlung von dringlichen Geschäften, für welche die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Einladungsfrist für ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann auf acht Tage verkürzt werden. Die Versammlung ist an einem zentralen Ort abzuhalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn bei der Eröffnung der Sitzung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist für die gleichen Traktanden bei einer neu einberufenen Mitgliederversammlung kein Quorum mehr erforderlich.

#### **4.1.4. Verfahrensfragen:**

In der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz. Dieser bezeichnet die Stimmenzähler.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, bei der Wahl des Präsidenten hat jedoch der betreffende Kandidat nach seiner Bezeichnung für die effektive Dauer der Wahl den Raum zu verlassen. Zwei Fünftel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang derjenige aus, der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

Über jede Versammlung mit geschäftlichem Teil wird ein Protokoll geführt und archiviert. Es wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

## **4.2. Der Vorstand:**

### **4.2.1. Zusammensetzung - Konstituierung:**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Der Präsident wird als erster von der Mitgliederversammlung gewählt. Er schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Erreicht einer der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten nicht das notwendige Stimmenmehr, so obliegt es der Mitgliederversammlung, einen anderen Kandidaten zu bezeichnen. Es gilt derjenige als gewählt, welcher in der darauffolgenden Abstimmung die grössere Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Nach Bedarf kann sich der Vorstand durch die Aufnahme weiterer Personen - namentlich Beauftragten oder Vertretern von Fachkommissionen - temporär oder permanent vergrößern. Sein diesbezüglicher Antrag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wählbar in die Organe sind grundsätzlich nur Mitglieder der SGAEZ. In Kommissionen und für spezielle Aufgaben können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder gewählt werden.

#### **4.2.2. Aufgaben:**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der SGaZ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. In seinen Aufgabenbereich fallen namentlich:

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Orientierung der Mitglieder über die laufenden Geschäfte
- Die Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Der Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse
- Die Einsetzung, Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen und weiteren Beauftragten
- Die Vertretung der SGaZ nach aussen.
- Die Pflege der Beziehungen zur SSO und anderen, insbesondere auch ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen.
- Die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern
- Vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern
- Die Führung des Mitgliederverzeichnisses

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen aus der Mitte der SGAEZ Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Geschäfte einsetzen und zu Beratungen auch ausserhalb der Gesellschaft stehende Personen als Experten beziehen. Er orientiert die Mitglieder in geeigneter Form auch ausserhalb der Mitgliederversammlungen über seine laufenden Geschäfte, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

#### **4.2.3. Beschlussfassung:**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn alle seine Mitglieder einverstanden sind.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

#### **4.2.4. Der Präsident:**

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Bei einer Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsident vertreten.

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **4.2.5. Der Kassier:**

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr.

### **5. Finanzen:**

#### **5.1. Revisionsstelle:**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Gesellschaft, welche der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als Kontrollstelle.

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögenslage zu prüfen und zuhanden des Vorstandes Bericht und Antrag zu stellen.

### **6. Statutenänderungen:**

#### **6.1. Änderung der Statuten:**

Anträge von Mitgliedern zur Statutenänderung müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Für eine Statutenänderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### **6.2. Änderung der Reglemente:**

Anträge zur Änderung von Reglementen müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser entscheidet, ob darüber auf dem Zirkulationsweg oder in einer Mitgliederversammlung abgestimmt wird, und unterbreitet den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern in angebrachter Form. Zur Annahme der Änderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

### **7. Auflösung:**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch zwei innerhalb von sechs Monaten stattfindenden Mitgliederversammlungen erfolgen. Die Einladungen dazu sind jeweils mindestens sechs Wochen vor den Sitzungsterminen zu verschicken. Im Falle einer Auflösung entscheidet die zweite Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Dieses muss einer Schweizerischen Gesellschaft oder Institution mit ähnlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der ästhetisch-kosmetischen Zahnheilkunde übertragen werden.